

KWL, Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover

An alle Kommunen, kommunale  
Einrichtungen und Verbände in  
Niedersachsen

Ansprechpartner: Herr Hoppe  
Telefon: (0511) 30285-77  
Telefax: (0511) 30285-76  
E-Mail: hoppe@nsgb.de  
Internet: www.kommunaleinkauf.de

Datum:  
30.10.2019

Unser Zeichen:  
ho

Aktenzeichen:  
E/0115 – E/0118

### **KWL-Stromausschreibungen E/0115 – E/0118**

**Angebot zur Teilnahme an den Stromausschreibungen E/0115 – E/0118 für  
niedersächsische Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände**

**Versorgungszeitraum: 01.01.2021 bis zum 31.12.2022**

**Wichtig: Die Teilnehmer der bisherigen KWL-Stromausschreibungen E/0080, E/0088 und der  
Einzelausschreibungen (Versorgungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020) werden separat  
angeschrieben und erhalten ein eigenes Angebot!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KWL führt seit 1998 erfolgreich Strom- und Erdgasausschreibungen für niedersächsische  
Kommunen, kommunale Einrichtungen und Verbände durch. In diesem Jahr wurde gerade die  
110. Stromausschreibung und die 52. Erdgasausschreibung erfolgreich zum Abschluss gebracht.

Für den Lieferbeginn ab dem 01.01.2021 werden wir erneut Stromausschreibungen für den  
Strombezug von Liegenschaften niedersächsischer Kommunen und Verbände durchführen.

Hiermit bieten wir Ihnen die Teilnahme an einer dieser Stromausschreibung an.

Die Stromausschreibungen E/0115 – E/0118 sollen folgende Eckpunkte haben:

#### **1. Lieferzeitraum**

Die Ausschreibung der Stromlieferung für die gemeldeten Abnahmestellen erfolgt für den Zeitraum  
vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2022**.

## 2. Aufteilung in vier separate Ausschreibungen

Wie schon bei den Letzen Ausschreibungsverfahren in den Jahren 2018 und 2019 wird die KWL für jeden ehemaligen Regierungsbezirk eine separate Ausschreibung durchführen.

Dadurch ergeben sich folgende Ausschreibungs- bzw. Vergabenummern:

E/0115	Bezirk Braunschweig
E/0116	Bezirk Hannover
E/0117	Bezirk Lüneburg
E/0118	Bezirk Weser-Ems

Alle Teilnehmer werden wir entsprechend ihrer Gemeindegrenznummer den Ausschreibungen zuordnen.

## 3. Losbildung

Die Abnahmestellen der Teilnehmer sollen innerhalb der vier Ausschreibungen in Regionallose unterteilt werden, die sich an den Landkreisen orientieren. Die einzelnen Losgrößen sollen dabei i.d.R. nicht mehr als 50 GWh betragen.

Durch die zusätzliche Unterteilung in „Normalstrom“ und „Ökostrom“ (siehe dazu nachstehend Nr. 5. ist nicht auszuschließen, dass innerhalb einzelner Regionallose für eine Variante nur geringe Nachfrage besteht; ggf. werden wir dann so weit bündeln, dass eine angemessene Abnahmemenge erreicht wird.

## 4. Abnahmegruppen / Preisgruppen

Innerhalb der Lose sollen drei Abnahme/Preisgruppen gebildet werden:

### 1. Gruppe: SLP-Abnahmestellen

Abnahmestellen deren Durchleitung gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber im Standardlastprofilverfahren abgerechnet wird (**SLP-Abnahmestellen** = Abnahmestellen mit kleinem und mittlerem Stromverbrauch [i.d.R. unter 100.000 kWh/a], bei denen keine Leistungsmessung stattfindet)

### 2. Gruppe: RLM-Abnahmestellen

Abnahmestellen bei denen gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber eine registrierende Leistungsmessung durchgeführt wird (**RLM-Abnahmestellen** = Abnahmestellen mit großem Stromverbrauch [i.d.R. über 100.000 kWh/a])

### 3. Gruppe: Straßenbeleuchtung und Lichtzeichenanlagen

Abnahmestellen der **Straßenbeleuchtung** und **Lichtzeichenanlagen** (Ampelanlagen)

## 5. „Normalstrom“ und „Ökostrom“

Der Teilnehmer kann wählen, ob für ihn „Normalstrom“ oder „Ökostrom“ ausgeschrieben werden soll.

### **Variante: Strom ohne Gestehungsvorgabe = „Normalstrom“**

Es wird ein Strom nachgefragt, für den seitens der ausschreibenden Stelle keine Gestehungsvorgaben gemacht werden.

2015 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix der Bundesrepublik Deutschland über 30%.

Im ersten Halbjahr 2019 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Strommix der Bundesrepublik Deutschland 47,30%.

Werden im Rahmen der Energiebezugsausschreibungen daher keine Gestehungsvorgaben für den zu beschaffenden Strom gemacht, erhält die Kommune bilanziell mithin ca. 50% Strom aus nicht erneuerbaren Energien (aus Atom-, Kohle- und Gaskraftwerken) und ca. 50% Strom aus erneuerbaren Energien.

### **Variante: 100 % Ökostrom mit Gestehungsvorgaben**

„Ökostrom“ ist kein geschützter Begriff und kein Qualitätsbegriff im Sinne eines allgemein akzeptierten Kriterienkatalogs. In Deutschland gibt es keine verbindliche Definition.

Die EU-Richtlinie 2009/28/EG verwendet in Art. 2 folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Energie aus erneuerbaren Quellen“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas;
- b) „aerothermische Energie“: Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist;
- c) „geothermische Energie“: die Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist;
- d) „hydrothermische Energie“: Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist;
- e) „Biomasse“: den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten.“ [EU 2009a].

**Für den „Ökostrom“ werden im Rahmen der Ausschreibung die vorstehenden Begriffsbestimmungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zugrunde gelegt. Ferner werden folgende Vorgaben festgesetzt:**

Bei der Ausschreibung wird als Zulassungsvoraussetzung vorgegeben, dass der zu liefernde Strom regenerativ erzeugt wurde.

Zum Nachweis hat der Lieferant nach dem Lieferjahr Herkunftsnachweise des Umweltbundesamtes (UBA), zu verwenden und dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Herkunftsnachweis ist gemäß den Vorgaben des § 16 Abs.1 der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) HkRNDV Ausfertigungsdatum: 08.11.2018 zu führen.

Der in den benannten Anlagen erzeugte Strom muss in einem Kalenderjahr mindestens den an die Teilnehmer gelieferten Strommengen entsprechen. Dabei genügt es, dass die Bilanz des erzeugten und am Standort der Erzeugungsanlage(n) in das Stromnetz eingespeisten Stroms sowie des an den ausgeschriebenen Abnahmestellen verbrauchten Stroms innerhalb eines Jahres insgesamt ausgeglichen ist.

Bereits die gesetzlichen Vorgaben in § 56 EEG fordern, dass der vom Bieter zu liefernde Strom nicht doppelt vermarktet wird. Dies bedeutet, dass der Erzeuger einer Anlage auf Basis Erneuerbarer Energien nicht einerseits eine Vergütung nach dem EEG erhalten darf und zusätzlich den gleichen Strom an die Teilnehmer gegen einen Aufpreis liefert. Die Grünstrom/Ökostromqualität soll nicht doppelt vermarktet werden, weil auch der Strom nur einmal erzeugt wird. In geeigneter Form (ggf. durch Eigenerklärung) ist zu belegen, dass der Bieter der den Zuschlag erhält, den Strom nicht anderweitig für Lieferungen an Dritte verwandt hat.

**Nach den Erfahrungen der 2019 durchgeführten Ökostromausschreibungen betrug bei „Ökostrom“ der Mehrpreis gegenüber „Normalstrom“ ca. 0,3 ct/kWh.**

## **6. Preisbestandteile**

Ausgeschrieben wird der von den Abnahmestellen der Teilnehmer benötigte Strom im Lieferzeitraum und die vom Bieter zu erbringenden Dienstleistungen (Handling) zur Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle. Diese Angebotspreise sollen Festpreise für die gesamte Laufzeit des Stromliefervertrages sein.

Die übrigen Preisbestandteile (Netznutzung, Messung) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmestelle nach den jeweils aktuellen veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt.

Steuern und Abgaben bestimmen sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

## **7. Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot je Los erteilt, das den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis.

## **8. Vergabeprüfung**

Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt (wie bei allen Ausschreibungen der KWL) durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

## **9. Ausschreibende Stelle**

Ausschreibende Stelle und Ansprechpartner für die Teilnehmer wird die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sein.

Die KWL wird die Ausschreibungen für die Teilnehmer europaweit nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts durchführen.

## **10. Kooperationspartner**

Alle rechtlich relevanten Teile der Ausschreibungsunterlagen werden von Herrn Rechtsanwalt Carsten Menking, Hemmingen, erstellt.

Die Datenaufbereitung und Datenverwaltung erfolgt durch die Fa. Energie Consult, Hemmingen.

## 11. Teilnehmer / Abnahmestellen

Teilnahmemöglichkeit besteht für alle Kommunen und kommunale Betriebe / Gesellschaften / Verbände in Niedersachsen.

Zur Ausschreibung können seitens der Teilnehmer alle Abnahmestellen mit Strombezug gebracht werden (siehe 4.).

## 12. Dienstleistungen der KWL

Die von der KWL im Rahmen der Ausschreibung zu erbringende Dienstleistung umfasst folgende Punkte:

- Gesamtkoordination / Projektmanagement
- Erstellung und Überwachung des Zeitplans zum Vergabeverfahren unter Beachtung aller vergaberelevanten Fristen
- Klärung technischer und wirtschaftlicher Details bezüglich der auszuschreibenden Abnahmestellen mit den Teilnehmern ggf. auch mit den bisherigen Lieferanten / Netzbetreibern
- Erstellung der kompletten Ausschreibungsunterlagen (incl. Leistungsbeschreibung, Stromliefervertrag, Angebot etc.)
- Vergabebekanntmachung im Amtsblatt EU
- Information der Teilnehmer über den festgelegten Zeitplan (Angebotsabgabe, Angebotsöffnung, Prüfung, Information der Bieter gemäß § 134 GWB und der geplanten Zuschlagserteilung)
- Ausschreibungsabwicklung (E-Vergabe) über die Vergabeplattform B\_I MEDIEN
- Bearbeitung aller technisch / wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, Hinweise und Rügen der Bieter im Vergabeverfahren
- Angebotsöffnung
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes auf Grundlage der rechnerischen und fachlichen Prüfung
- Prüfung der Ausschreibungen durch das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover
- Erstellung der Bieterinformationsschreiben gemäß § 134 GWB
- Information der Teilnehmer über die geplante Zuschlagserteilung
- Zuschlagserteilung gemäß dem vom Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover geprüften Vergabevorschlags
- Erstellung der Rahmenvereinbarungen
- Erstellung der digitalen Vergabeunterlagen (Vergabedokumentation, Stromliefervertrag, Vollmacht Netznutzung etc.) für die Ausschreibungsteilnehmer
- Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit

## 13. Kosten

Der **Grundbetrag** für die vorstehend im Einzelnen skizzierte komplette Durchführung und Abwicklung der Ausschreibung beträgt je **Teilnehmer = Rechnungsnehmer** (Kommune / Verband / etc.) der Ausschreibung **650,- €**.

Für **Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden**, die neben der Samtgemeinde an der Ausschreibung teilnehmen, reduziert sich der Grundbetrag auf **325,- €**.

Für **kommunale Wirtschaftsbetriebe** etc., die neben der Kommune an der Ausschreibung teilnehmen, reduziert sich der Grundbetrag ebenfalls auf **325,- €**.

Für **Teilnehmer mit max. 3 SLP-Abnahmestellen** und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh beträgt der Grundbetrag ebenfalls **325,- €**.

Zusätzlich zum Grundbetrag wird ein Betrag für jede zur Ausschreibung gebrachte Abnahmestelle erhoben. Folgende Staffelung ist dafür vorgesehen:

bis 50 Abnahmestellen	jeweils 20,- €
51 bis 100 Abnahmestellen	jeweils 15,- €
101 bis 200 Abnahmestellen	jeweils 10,- €
ab 201 Abnahmestellen	jeweils 5,- €

Der **Aufpreis für die Variante „Ökostrom“ beträgt 150,- €**. Dieser Aufpreis rechtfertigt sich durch den höheren Verwaltungsaufwand. Während des Lieferzeitraumes fragt die KWL nach jedem Lieferjahr aktuelle Daten für das Lieferjahr bei den derzeitigen Lieferanten ab und stellt die Daten dem Teilnehmer zur Verfügung. Bei der Vorgabe „Ökostrom“ werden während des Lieferzeitraumes nach jedem Lieferjahr zusätzlich vom Lieferanten die entsprechenden Nachweise, dass tatsächlich „Ökostrom“ beschafft und für die Belieferung des Teilnehmers verwandt wurde, abgefordert und den Teilnehmern durch die jeweiligen Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Der **Aufpreis für den Wunsch „Einzellos“ beträgt 100,- €**. Dieser Aufpreis rechtfertigt sich durch den höheren Verwaltungsaufwand.

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich jeweils um Nettobeträge zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

**Beispielrechnung für eine Kommune mit 150 Abnahmestellen:**

Grundbetrag 650,- € + 50 x 20,- € + 50 x 15,- € + 50 x 10,- € = 2.900,- €

**Beispielrechnung für eine Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde mit 8 Abnahmestellen:**

Grundbetrag 325,- € + 8 x 20 = 485,- €

**Beispielrechnung für eine Kommune mit 50 Abnahmestellen und der Vorgabe „Ökostrom“:**

Grundbetrag 650,- € + 50 x 20,- € + 150,- € = 1.800,- €

**Beispielrechnung für einen Teilnehmer mit 3 SLP-Abnahmestellen und einem max. Jahresverbrauch von 15.000 kWh:**

Grundbetrag 325,- € + 3 x 20,- = 385,- €

**Hinweis zu „Teilnehmer = Rechnungsnehmer“:**

**Der Teilnehmer, der sich zur Ausschreibung anmeldet, ist auch gleichzeitig der Rechnungsnehmer für alle gemeldeten Abnahmestellen.**

**Eine Samtgemeinde kann sich und alle Mitgliedsgemeinden als ein Teilnehmer anmelden. Der Rechnungsnehmer ist in diesem Falle dann die Samtgemeinde. Eine Änderung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Die gleiche Regelung betrifft auch Kommunen und deren Eigenbetriebe.**

**Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden bzw. Eigenbetriebe von Kommunen können auch selbständiger Teilnehmer der Ausschreibung werden. In diesem Fall ist dann die Mitgliedsgemeinde bzw. der Eigenbetrieb Rechnungsnehmer für die gemeldeten Abnahmestellen. Eine Änderung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.**

#### **14. Teilnahme**

Soweit Sie eine Teilnahme beabsichtigen, mailen / faxen Sie bitte zunächst den **Rückmeldebogen KWL-Stromausschreibungen E/0115 – E/0118 (Neuteilnehmer)** mit Ihren Kontaktdaten bis zum 31.12.2019 an die KWL. **Der Rückmeldebogen im pdf-Format ist am PC ausfüllbar.** Sie müssen den Rückmeldebogen nicht unterschreiben. Es genügt die Unterschrift in Textform (§ 126 b BGB).

Wir übersenden Ihnen dann per Post den **Dienstleistungsvertragsvertrag** in 2-facher Ausfertigung.

Weiterhin mailen wir Ihnen danach den **Datenerfassungsbogen** im Excel-Format für Ihre Abnahmestellen / Liegenschaften zu.

#### **15. Zeitplan**

Folgender Zeitplan zur Durchführung der Ausschreibung ist beabsichtigt:

- Rücksendung des gegengezeichneten **Dienstleistungsvertrages** bis spätestens 31.01.2020
- Aufbereitung der Daten durch die KWL, Abstimmung der Daten mit den Teilnehmern; Freigabe der Schlussfassung der Daten durch die Teilnehmer voraussichtlich bis Ende April 2020
- voraussichtliche Ankündigung der Ausschreibung im Mai 2020 im Amtsblatt der EU
- Lieferbeginn 01.01.2021, 0.00 Uhr

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Hoppe